

Abteilungsordnung

„Tanzgruppe Flöhe“

des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

(1) Die Abteilung führt den Namen „Tanzgruppe Allershausener Flöhe im TSV Allershausen e.V.“

(2) Die Tanzgruppe Allershausener Flöhe ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Absatz 4

(1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.

(2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

Absatz 5

(1) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.

(2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 7 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Tanzgruppe Allershausener Flöhe ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Absatz 2 Pflichten

(1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).

(2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Teilnahme am Training und bei Auftritten.

§ 3 Abteilungsleitung

Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Schriftführer

- Abteilungsjugendleiter
- Beisitzer für den Jugendausschuss

Bei Bedarf dürfen weitere Beisitzer für die Abteilungsleitung bestimmt werden.

Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

(2) Aufgaben des Abteilungsleiters:

- leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
- führt die Abteilungsversammlungen durch
- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- tätigt die Geschäfte selbstständig in Höhe des jährlichen genehmigten Haushaltsplanes
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 4 Abteilungsversammlung

Absatz 1 Fristen

(1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der mindestens 10-jährigen Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleitung beantragt wird.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.

(4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen. Bei unter 10-jährigen Mitgliedern ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied der Abteilungsversammlung.

Absatz 3 Aufgaben

(1) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (2) Beschlussfassung über
 - Entlastung der Abteilungsleitung
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Spartenbeiträge
 - Bestätigung der Beisitzer
- (3) Wahl der Abteilungsleitung
- (4) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

(2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.

- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied bzw. deren gesetzliche Vertreter eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (6) Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

der Ausschussversammlung am 26.11.2004 und tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

1. Änderung 13.07.2012

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gem. § 3 der Abteilungsordnung.
- (2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und auf Antrag geheim.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsversammlung.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (6) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.
- (7) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.
- (8) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungs-führung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragsform/-fälligkeit, Abbuchung und Kündigung sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spartenbeiträge sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.
- (3) Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (4) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 6 Sonstige Einnahmen

- (1) Die Verwaltung aller Einnahmen zweckgebundener Spenden obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen.
- (2) Die Einnahmen sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 7 Trainings- und Auftrittsordnung

- (1) Die Trainings- und Auftrittsordnung befindet sich auf der Homepage des TSV Allershausen und wird einmal jährlich per E-Mail versandt.

§ 8 Inkraftsetzung

- (1) Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 11.11.2004 beschlossen sowie von